

BUNDESGERICHTSHOF

2069 079

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 26/64

URTEIL

Verkündet am

11. Juni 1965
Kriegl, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

I [REDACTED] C [REDACTED] N [REDACTED] A [REDACTED] AG., Direktion für
Deutschland, F [REDACTED], T [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

gegen

den Gartengestalter Werner G [REDACTED], M [REDACTED],
S [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagter, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 19. November 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der amerikanische Oberleutnant G. [REDACTED] ist mit seinem Personenkraftwagen bei der Klägerin gegen Haftpflicht versichert. Am 1. Juni 1958 fuhr er mit seinem Wagen - einem über 5 m langen und etwa 2 m breiten Buik - auf der 7 m breiten Bundesstrasse 18 von Memmingen in Richtung Lindau. G. [REDACTED] wollte in die links einmündende Straße nach Hart einbiegen. Ihm entgegen kam auf der Bundesstraße 18 der von dem Beklagten geführte VW-Combi. Dieser stieß gegen die linke Vorderseite des an der Einmündung haltenden Buik, geriet von der Straße und überschlug sich. Die acht Insassen des Combi wurden verletzt.

Die Klägerin hat die Schadensersatzansprüche der Insassen des VW-Combi mit 10.359,53 DM befriedigt. Sie verlangt von dem Beklagten Schadensausgleich nach § 17 StVG und hat zur Begründung geltend gemacht: Der Unfall sei allein auf das Verschulden des Beklagten zurückzuführen. Dagegen habe sich G. völlig verkehrsgerecht verhalten. Die Klägerin will sich die Betriebsgefahr des Buik mit 20 % anrechnen lassen, so daß der Beklagte ihr 8.287,63 DM zu erstatten habe. Unter Berücksichtigung einer Zahlung, die von dem Haftpflichtversicherer des Beklagten geleistet worden ist, hat sie beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 7.000,-- DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat erwidert: Der Unfall beruhe allein auf dem Verschulden des G.. Dieser sei vorschriftswidrig eingebogen und habe die Fahrbahnhälfte des Beklagten versperret. Er, der Beklagte, habe daher versucht, hinter dem Buik vorbeizukommen. In diesem Augenblick habe G. jedoch angehalten und sei sogar zurückgestoßen. Der Versuch, jetzt vor dem Buik vorbeizufahren, sei dann mißlungen.

Das Landgericht hat die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Klägerin von dem Beklagten Schadensausgleich nach § 17 StVG nur fordern kann, wenn neben Grivers auch der Beklagte für die von der Klägerin befriedigten Schadensersatzansprüche der Insassen des VW-Combi haften würde. Da es sich bei der Unglücksfahrt nicht um eine entgeltliche geschäftsmäßige Personenbeförderung gehandelt hat, könnte der Beklagte von den Insassen des Fahrzeugs nicht auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes, sondern nur nach § 823 BGB in Anspruch genommen werden (§ 8 a StVG). Daher kann er auch zum Schadensausgleich nach § 17 StVG nur herangezogen werden, wenn ihn ein Verschulden an dem Unfall trifft.

II. Das Berufungsgericht hält ein Verschulden des Beklagten nicht für nachgewiesen; es ist vielmehr der Ansicht, daß der Unfall allein auf das verkehrswidrige Verhalten des Oberleutnants G. zurückzuführen ist.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat G. sich nicht zur Straßenmitte hin eingeordnet. Er hat mit dem Abbiegen nach links in die nach Hart führende Straße begonnen, obwohl ihm der vom Beklagten gesteuerte VW-Combi entgegenkam. G. hat seine Abbiegebewegung aber nicht fortgesetzt, sondern seinen Buik so angehalten, daß das linke Vorderrad über der Fahrbahnmitte auf der südlichen Fahrbahnhälfte, also auf der Fahrbahnhälfte des Combi stand. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Radierspur, die das linke Vorderrad des Buik bei dem Rückprall hinterlassen hat, 0,60 cm über der Fahrbahnmitte in der Fahrbahnhälfte des VW-Combi begonnen hat. Es folgert daraus, daß dort, also 0,60 cm über der Fahrbahnmitte in der Fahrbahnhälfte

des Combiwagens, das linke Vorderrad des Buik gestanden hat. Das Berufungsgericht berücksichtigt, daß der Karosserievorbau des Buik nach der Aussage des Polizeibeamten O [REDACTED] mindestens 1,20 m lang gewesen sei und schließt hieraus, für den Gegenverkehr seien nur noch 1,70 m der Straße verblieben. Dieser Raum, so führt das Berufungsgericht weiter aus, habe nicht genügt, um den 1,72 m breiten VW-Combi vorbeifahren zu lassen. Es sei auch nicht möglich gewesen, hinter dem Buik vorbeizukommen. Das sei auch dann nicht möglich gewesen, wenn man die Behauptung der Klägerin unterstelle, daß der Buik schräg in einem Winkel von etwa 30 Grad zur Fahrbahnlängsachse gestanden habe. Der 5,2 m lange und etwa 2 m breite Buik habe auch in dieser Stellung von der Gegenfahrbahn des Combi so viel Platz benötigt, daß dem VW-Combi kein Raum für ein gefahrloses Vorbeikommen geblieben sei. Diese objektiven Feststellungen würden durch die Aussagen der Insassen des Combi - Martha und Gerhard H [REDACTED] - unterstützt, die den Eindruck gehabt hätten, daß der große amerikanische Personenkraftwagen quer über die Straße gestanden habe.

Der Beklagte war mit seinem VW-Combi noch etwa 70 m von der späteren Zusammenstoßstelle entfernt, als er bemerkte, daß G [REDACTED] sich zum Abbiegen anschickte. Das Berufungsgericht hält die Behauptung des Beklagten, er sei mit einer Geschwindigkeit von 70 km/st gefahren, nicht für widerlegt. Es entnimmt der Brems- und Blockierspur des Combi von 42,5 m, daß der Beklagte sofort gebremst hat oder zumindest wenige Augenblicke, nachdem er das Abbiegen des Buik bemerkt hatte. Nach der Ansicht

des Berufungsgerichts konnte der Beklagte der Fahrweise des G [REDACTED] entnehmen, dieser werde das Abbiegen zügig fortsetzen, um damit dem sich rasch nähernden VW-Combi die Fahrbahn wieder frei zu machen. Es sei nicht zu beanstanden, daß der Beklagte in dieser Lage sein Fahrzeug nach links gegen die Straßenmitte zu gezogen habe, um hinter dem seine Fahrbahn kreuzenden Buik vorbeizukommen. Als dieser schließlich zum Stehen gekommen sei, habe der VW-Combi auch durch eine Notbremsung nicht mehr rechtzeitig angehalten werden können.

III. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind, jedenfalls im Ergebnis, rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Die Revision greift in erster Linie die Feststellung des Berufungsgerichts an, daß dem Combiwagen nur eine Straßenbreite von 1,70 m zum Vorbeifahren verblieben sei. Sie meint, diese Feststellung beruhe auf einem Denkverstoß. Das Berufungsgericht habe die ganze Länge des Karosserievorbaues von 1,20 m berücksichtigt, obwohl der Buik nur bei quergestelltem Fahrzeug die Durchfahrt mit dem ganzen Vorbau habe blockieren können. Das Berufungsgericht habe aber unterstellt, daß der Buik in einem Winkel von 30 Grad zur Fahrbahnachse gestanden habe. Das ergebe einen erheblich geringeren Grad der Behinderung.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Berechnung, die das Berufungsgericht anstellt, nur richtig wäre, wenn der Buik in einem Winkel von 45 Grad zur Fahrbahn längsachse gestanden hätte. Nur bei dieser Stellung könnte den 0,60 m, um die das linke Vorderrad des Buik über die Fahrbahnmitte hinaus in der südlichen Fahrbahn gestanden hat, die ganze Länge des Karosserievorbaus (1,20 m)

hinzugerechnet werden, um den Raum zu ermitteln, den der Buik von der Fahrbahnhälfte des VW-Combi in Anspruch genommen hat. Das Bild ändert sich jedoch, wenn der Wagen in einem spitzeren Winkel zur Fahrbahnlängsachse zum Stehen gekommen ist. Die Revision irrt aber mit ihrer Meinung, daß sich der Grad der Behinderung erheblich verringere, wenn man mit dem Berufungsgericht von dem eigenen Vorbringen der Klägerin ausgeht, daß der Buik in einem Winkel von 30 Grad zur Fahrbahnlängsachse gestanden habe. Auch bei einer solchen Stellung des Buik war die südliche Fahrbahn noch in einem Umfang blockiert, daß die Vorbeifahrt für einen 1,72 m breiten Combiwagen erheblich erschwert war. Selbst wenn man mit der Revision annimmt, es sei objektiv möglich gewesen, an dem haltenden Buik vorbeizufahren, so kann dies die Entscheidung im Ergebnis nicht beeinflussen, denn auch in diesem Falle wäre eine Haftung des Beklagten zu verneinen. Dem Beklagten könnte ein Vorwurf nur gemacht werden, wenn ihm auf der rechten Seite der Fahrbahn ausreichend Raum für die Vorbeifahrt zur Verfügung gestanden hätte und er dies rechtzeitig hätte erkennen können. Davon kann aber keine Rede sein. Abgesehen davon, daß in jedem Fall nur ein knapper Raum für die Vorbeifahrt verblich, ist der Buik nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aber auch erst zum Stehen gekommen, als der Beklagte mit seinem Fahrzeug schon nahe herangekommen und ein Ausweichen nicht mehr möglich war. Hiernach ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht in dieser Hinsicht ein Verschulden des Beklagten nicht für erwiesen hält.

2. Die Revision kann sich auch nicht mit Erfolg auf das Gutachten berufen, das der Sachverständige S. [REDACTED] in den Zivilprozessen der Insassen des VW-Combi gegen

G [REDACTED] erstattet hat, denn die Beurteilung durch Schinhammer beruht auf anderen Unterlagen als sie vom Berufungsgericht festgestellt worden sind. Der Sachverständige ist in seinem Gutachten von der im Beweisbeschluß des Landgerichts niedergelegten Ansicht ausgegangen, daß das linke Vorderrad des Buik 3,40 m vom rechten Fahrbahnrand entfernt, also 10 cm vor der Straßenmitte zum Stehen gekommen sei. Dieser Ausgangspunkt ist nach den Feststellungen, die das Berufungsgericht im jetzigen Rechtsstreit getroffen hat, unrichtig. Es hat auf Grund der Handskizze des Polizeibeamten festgestellt, daß sich das linke Vorderrad bei dem Zusammenstoß 60 cm über der Fahrbahnmitte in der südlichen Fahrbahnhälfte befunden hat. Diese Feststellung ist von der Revision nicht angegriffen worden. Geht man von ihr aus, so entfällt damit die Grundlage, auf der die Beurteilung des Sachverständigen S [REDACTED] beruht. Seine Ausführungen können daher hier nicht verwertet werden.

3.) Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe zu der Frage, wie weit der haltende Buik in die Gegenfahrbahn hineinragte, einen Sachverständigen hören müssen. Diese Frage konnte das Berufungsgericht auf Grund seiner Feststellungen aus eigener Sachkunde beurteilen. Es ist daher kein Verstoß gegen das Verfahrensrecht daran zu sehen, daß es davon abgesehen hat, einen Sachverständigen zuzuziehen.

4.) Die Revision will eine schuldhafte Verkehrswidrigkeit darin sehen, daß der Beklagte seinen Wagen nach links gezogen hat, um hinter dem Buik vorbeifahren zu können. Ihre Ansicht kann nicht gebilligt werden.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts konnte der Beklagte nach dem Bild, das sich ihm bot, den Eindruck gewinnen, der Buik werde noch vor dem herankommenden Fahrzeug die Fahrbahn überqueren und in die nach Hart führende Straße einbiegen. G [REDACTED] hatte schon mit dem Abbiegen begonnen und sein Wagen bereits eine gewisse Schrägstellung erreicht. Wenn der Beklagte unter diesen Umständen nicht nur gebremst, sondern seinen Wagen auch etwas nach links gezogen hat, so kann ihm diese Reaktion nicht zum Vorwurf gemacht werden, denn seine Fahrweise konnte ihm als die wirksamste Maßnahme erscheinen, um in dieser von G [REDACTED] hervorgerufenen Gefahrenlage einen Unfall zu vermeiden.

Aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. März 1959 - VI ZR 91/58 - NJW 1959, 1367 = VersR 1959, 559, läßt sich entgegen der Ansicht der Revision nichts herleiten, was für die Ansicht der Klägerin und gegen den Beklagten sprechen könnte. In dem damals entschiedenen Falle hatte der Kraftfahrer, der nach links abbiegen wollte, beim Einordnen nach links die Mitte der 8 m breiten Fahrbahn geringfügig überschritten und noch nicht mit dem Einbiegen begonnen, so daß für den entgegenkommenden Fahrer kein Anlaß zu einer Mißdeutung bestand. Schon damals hat der erkennende Senat darauf hingewiesen, daß die Sache anders zu beurteilen sei, wenn der Fahrer nicht in Richtung des Straßenverlaufs gefahren wäre, sondern schon mit dem Einbiegen begonnen und sein Fahrzeug schräg oder quer zur Fahrbahn gewandt hätte, denn dann hätte für einen entgegenkommenden Fahrer der Eindruck nahegelegen, der andere werde das Vorrecht des Geradeausverkehrs nicht beachten und vor dem entgegenkommenden Fahrzeug nach links abbiegen. So lag die Sache aber in dem jetzt zu entscheidenden Falle, denn es steht fest, daß G [REDACTED] schon mit dem Abbiegen begonnen und seinen Wagen bereits schräg zur Fahrbahn gewandt hatte.

5. Schließlich wirft die Revision dem Beklagten vor, daß er den VW-Combi nicht vor der Unfallstelle zum Halten gebracht habe. Er sei nach den Feststellungen des Berufungsgerichts noch 70 m von der Zusammenstoßstelle entfernt gewesen, als er bemerkt habe, daß G [REDACTED] sich zum Abbiegen anschickte. Auch wenn man ihm eine Reaktions- und Bremsansprechzeit zubillige, habe er bei einer Geschwindigkeit von 70 km/st sein Fahrzeug bis zur Unfallstelle zum Halten bringen können. Auch mit dieser Rüge kann die Revision keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte alsbald gebremst hat als er das Abbiegevorhaben des G [REDACTED] erkannte. Es hat aber keine Feststellungen darüber getroffen, ob es bei starkem Bremsen möglich gewesen wäre, den mit 8 Personen besetzten VW-Combi auf eine Entfernung von 70 m anzuhalten. Dies festzustellen war aber auch nicht erforderlich, denn der Beklagte hatte, als er das Abbiegevorhaben des G [REDACTED] auf eine Entfernung von 70 m erkannte, nicht die Pflicht sogleich so nachhaltig zu bremsen, daß er noch vor der Kreuzung anhalten konnte. Ihm stand gegenüber dem einbiegenden G [REDACTED] das Vorrrecht zu, denn G [REDACTED] war nach § 8 Abs. 3 Satz 3 StVO verpflichtet, den ihm entgegenkommenden VW-Combi vorbeifahren zu lassen. Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß dem fließenden Verkehr das Vorrrecht vor dem seine Richtung ändernden gebührt. Der Geradeausfahrende soll damit rechnen dürfen, daß der Einbiegende zunächst nur bis zur Straßenmitte fährt (Urteil des BGH vom 23. Februar 1960 - VI ZR 47/59 - NJW 1960, 816). Der Beklagte durfte also beim Heranfahren an die Kreuzung darauf vertrauen, daß ihm entgegenkommende Kraftfahrer, die aus ihrer Fahrtrichtung nach links einbiegen wollten, ihre Pflicht aus § 8 Abs. 3 Satz 3 StVO beachten und ihm die Vorbeifahrt ermöglichen würden. Dieser Vertrauensgrundsatz stand dem Beklagten gegenüber G [REDACTED] in ge-

wisser Weise auch dann noch zur Seite, als er auf 70 m bemerkte, daß dieser sich anschickte abzubiegen, denn Grivers befand sich, als er abzubiegen begann, noch auf seiner rechten Fahrbahnhälfte. Er hatte sich nicht zur Mitte eingeordnet, sondern war auf seiner rechten Fahrbahnseite rechts gefahren. Der Beklagte durfte in dieser Lage davon ausgehen, G [REDACTED] werde im Bereich der Fahrbahnmitte anhalten, allenfalls aber zügig durchfahren und auf diese Weise die südliche Fahrbahn alsbald wieder freimachen. In beiden Fällen war es nicht erforderlich, daß der Beklagte sein Fahrzeug noch vor der Abzweigung anhielt. Der Beklagte hätte bei einer Geschwindigkeit von 70 km/st bis zum Erreichen der Abzweigung über 3,5 Sekunden benötigt. Da er seine Geschwindigkeit noch herabgesetzt hat, wäre G [REDACTED] genügend Zeit verblieben, um mit seinem starken Wagen die südliche Fahrbahnhälfte zu überqueren und vor dem Herankommen des Combi-Wagens wieder frei zu machen. Der Beklagte brauchte nicht damit zu rechnen, daß G [REDACTED] mit einem Teil seines Wagens in der südlichen Fahrbahn anhalten und ihm damit die Durchfahrt erschweren werde. Als diese Situation zu erkennen war, hatte sich der Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der späteren Unfallstelle schon so weit genähert, daß es nicht mehr möglich war, den VW-Combi noch rechtzeitig anzuhalten.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts enthalten auch sonst keinen durchgreifenden Rechtsfehler. Daher kann die Revision der Klägerin keinen Erfolg haben. Sie war auf Kosten der Klägerin zurückzuweisen (§ 97 ZPO).

Dr. Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner